

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

##### A) Problem

Mit der Einführung des Art. 34a AGGVG zum 1. Januar 1992 hat Bayern als einziges Land durch Gesetz die Möglichkeit geschaffen, Betreuungsverfügungen kostenfrei beim zuständigen Vormundschaftsgericht zu hinterlegen. Seit dem 1. Januar 2003 können auch Vorsorgevollmachten hinterlegt werden. Sinn dieser Regelung ist es, bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens eine etwa vorliegende Betreuungsverfügung oder das Bestehen einer Vorsorgevollmacht zur Kenntnis des Vormundschaftsgerichts zu bringen. Diese dezentrale Lösung war bislang erforderlich, weil eine zentrale Hinterlegungs-/Registrierungsmöglichkeit nicht bestand. Gleichzeitig war die dezentrale Hinterlegung beim jeweiligen Amtsgericht ohne die Möglichkeit einer landesweiten Abfrage der Hauptkritikpunkt an der bestehenden Regelung. Die sinnvolle Einrichtung einer bayernweiten Abfragemöglichkeit hätte jedoch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich gezogen und konnte deshalb nicht realisiert werden. Überlegungen hinsichtlich der Einrichtung einer entsprechenden Datenbank wurden endgültig zurückgestellt, seit sich hier eine bundesweite Lösung abzeichnete.

Seit 2005 besteht nunmehr das bundesweite Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Dort können Vorsorgevollmachten kostenpflichtig registriert werden. Die Vormundschaftsgerichte können online auf das Vorsorgeregister zugreifen und das Bestehen einer Vorsorgevollmacht überprüfen. Ist mit der Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung oder eine Betreuungsverfügung verbunden, können auch diese registriert werden.

Damit bestehen derzeit in Bayern zwei Möglichkeiten, Vorsorgedokumente amtlich erfassen zu lassen. Diese Doppelgleisigkeit verursacht bei den Vormundschaftsgerichten erhöhten Sach- und Personalaufwand, der nicht über Gebühren aufgefangen wird. Die Bürger werden durch das Bestehen von zwei unterschiedlichen Systemen mit unterschiedlichen Ansätzen verunsichert. Die bundesweite Registrierungsmöglichkeit im Zentralen Vorsorgeregister macht die größte Schwachstelle des bayerischen Hinterlegungssystems dabei noch deutlicher: Verlegt der Bürger, der eine Verfügung beim Vormundschaftsgericht hinterlegt hat, seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Vormundschaftsgerichts oder zieht er aus dem Freistaat weg, besteht das Risiko, dass sein Dokument im Bedarfsfall nicht rechtzeitig oder gar nicht gefunden und beigezogen wird.

Die durch die Neubekanntmachung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) vom 19. August 2005 (JMBl. S. 134) und die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung - GeschStVO) vom 1. Februar 2005 (GVBl. S. 40) teilweise geänderte Begrifflichkeit erfordert einige Änderungen im AGGVG. Darüber hinaus soll hinsichtlich der Befugnis zur Bestellung von Gruppenleitern des gehobenen Dienstes eine Übertragungsmöglichkeit auf nachgeordnete Stellen geschaffen werden.

**B) Lösung**

Mit der Aufhebung des Art. 34a AGGVG wird die Möglichkeit der Hinterlegung von Vorsorgedokumenten bei den Vormundschaftsgerichten vollständig beseitigt. Die Bürger können daher Vorsorgedokumente nur noch bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dies bietet den Vorteil der bundesweiten Abrufmöglichkeit. Die bereits bei den Gerichten in Verwahrung befindlichen Dokumente sind zunächst weiter aufzubewahren und im Rahmen einer flexiblen Übergangslösung an die hinterlegenden Personen zurück zu geben. Die Gerichte werden dadurch entlastet, für die Bürger wird die Situation übersichtlicher.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens können die vorstehend beschriebenen weiteren Änderungen in das AGGVG aufgenommen werden.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die Aufhebung des Art. 34a AGGVG und die sonstigen Änderungen verursachen keine Kosten. Durch die Abschaffung der kostenfreien Verwahrung von Vorsorgedokumenten lassen sich jedoch Verwaltungskosten in erheblichem Umfang einsparen. Sofern die Rückgabe der bereits verwahrten Urkunden im Zusammenhang mit den turnusmäßigen Überprüfungen erfolgt, entstehen auch dadurch keine Mehrkosten. Die sonstigen Änderungen verursachen ebenfalls keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 655), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34a Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen“ gestrichen.
2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
3. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gruppenleiter“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt: „die Bestellung von Gruppenleitern kann auf die Präsidenten der Landgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Amtsgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte für ihre jeweiligen Behörden übertragen werden.“
  - b) In Satz 2 werden die Worte „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
4. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
5. Art. 34a wird aufgehoben.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemein:

Bayern bietet derzeit als einziges Land durch Landesgesetz die Möglichkeit, Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten kostenfrei bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu hinterlegen. Mit der Schaffung des bundesweiten Vorsorgeregisters (ZVR) der Bundesnotarkammer bestehen nunmehr zwei Möglichkeiten, Vorsorgedokumente amtlich zu erfassen. Da die Registrierung im ZVR der dezentralen Hinterlegung beim jeweiligen Vormundschaftsgericht insbesondere durch die Möglichkeit der bundesweiten Abfrage deutlich überlegen ist, wird die bisherige Doppelgleisigkeit und damit die Hinterlegungsmöglichkeit nach Art. 34a AGGVG abgeschafft.

Die weiteren Änderungen des AGGVG sind durch die Neubeckanntmachung der OrgStA und die GeschStVO veranlasst.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Mit dem Gesetzentwurf werden bestehende gesetzliche Vorschriften vereinfacht.

##### C. Zu den einzelnen Vorschriften:

###### Zu § 1 (Änderung des AGGVG):

###### § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht als Folge der Streichung von Art. 34a AGGVG.

###### § 1 Nr. 2 (Art. 14 AGGVG)

Anpassung an geänderte Bezeichnung.

###### § 1 Nr. 3 (Art. 19 AGGVG)

###### a) Änderung in Abs. 2 Satz 1

Nach § 3 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung - GeschStVO) vom 1. Februar 2005 (GVBl S. 40) steht einer Gruppe der Geschäftsstelle eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen oder höheren Justizdienstes als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter, einer Untergruppe der Geschäftsstelle eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen oder höheren Justizdienstes als weitere Gruppenleiterin oder weiterer Gruppenleiter vor.

Die Bezeichnungen des Gruppenleiters und des weiteren Gruppenleiters beschreiben Leitungsfunktionen in Bezug auf Untergliederungen der Geschäftsstelle. Bestimmte Ämter im statusrechtlichen Sinn sind mit dem Dienstposten des Gruppenleiters – im Gegensatz zu der bis dahin gültigen Rechtslage – nicht mehr zwingend verbunden.

Die bis zum In-Kraft-Treten der GeschStVO vom 1. Februar 2005 geübte Bestellungs- und Ausschreibungspraxis in Bezug auf die Dienstposten der Gruppenleiter sollte durch die Neufassung nicht geändert werden. Wie bisher wird daher eine Gruppenleiterstelle nur dann ausgeschrieben, wenn sie in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ausgebracht ist oder Beförde-

rungen des Stelleninhabers bis Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglichen soll (vgl. Abschnitt III Nr. 1.2 der JMBek vom 10. Dezember 2001, JMBI 2002 S. 2). In diesem Fall nimmt die Bestellung nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGGVG der Präsident des Oberlandesgerichts - bei Staatsanwaltschaften - im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt vor.

Gruppenleiter und weitere Gruppenleiter, deren Dienstposten nicht mit einem höheren Amt im statusrechtlichen Sinn verknüpft sind, wurden bis zum In-Kraft-Treten der neuen GeschStVO als „Unterabteilungsleiter“ bezeichnet. Für die Bestellung war der jeweilige Behördenleiter zuständig. Durch die neue Terminologie sollte sich hieran nichts ändern.

Die bewährte Praxis steht jedoch in Widerspruch zu Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGGVG. Der angefügte 2. Halbsatz des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGGVG ermöglicht den Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Befugnis zur Bestellung von Gruppenleitern und weiteren Gruppenleitern, soweit die Bestellung nicht mit der Verleihung eines neuen Amtes im statusrechtlichen Sinn verbunden ist, auf die Präsidenten der Landgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Amtsgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte für deren jeweilige Behörde zu übertragen.

b) Änderung in Abs. 2 Satz 2

Anpassung an geänderte Bezeichnung.

**§ 1 Nr. 4 (Art. 20 AGGVG)**

Anpassung an geänderte Bezeichnung.

**§ 1 Nr. 5 (Art. 34a AGGVG)**

Art. 34a AGGVG in der Fassung vor dem 1. Januar 2003 erlaubte es, Betreuungsverfügungen in vormundschaftsgerichtliche Verwahrung zu nehmen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde ab dem 1. Januar 2003 um die Aufbewahrung von Abschriften von Vorsorgevollmachten erweitert. Reine Patientenverfügungen können nicht hinterlegt werden. Zuständig ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sinn dieser Vorschrift ist es, dem Vormundschaftsgericht bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens die notwendigen Informationen über das Bestehen und den Inhalt von Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten zur Verfügung zu stellen. Die Verwahrung nach Art. 34a AGGVG verursacht Verwaltungsaufwand, insbesondere im Zusammenhang mit der turnusmäßigen Überprüfung älterer Verfügungen. Einnahmen durch Gebühren entstehen nicht, die Hinterlegung ist als Bürgerservice kostenfrei.

Auf der Grundlage des seit dem 31. Juli 2004 geltenden § 78a BNotO führt die Bundesnotarkammer mit dem zentralen Vorsorgereregister (ZVR) seit 2005 ein bundesweites automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten, in dem sowohl notariell beurkundete als auch privatschriftliche Vorsorgevollmachten registriert werden können. Die Vormundschaftsgerichte können auf dieses Register Zugriff nehmen, um sich Informationen über das Bestehen einer Vorsorgevollmacht und die Person des Bevollmächtigten zu verschaffen. Die Registrierung einer Vorsorgevollmacht ist gebührenpflichtig, je nach Art der Datenübermittlung (online oder schriftlich) und Zahlungsweise (Bankeinzug oder Rechnung) kostet die Anmeldung zwischen 8,50 und 18,50 €. Im ZVR kann auch angegeben werden, ob eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit der Vollmacht erstellt wurde. Eine isolierte Registrierung von Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen ist hingegen nicht möglich.

Neben dieser bundesweiten einheitlichen Möglichkeit einer zentralen Registrierung von Vorsorgeurkunden ist die Beibehaltung der Hinterlegungsmöglichkeit nach Art. 34a AGGVG nicht mehr sinnvoll. Abgesehen von der allgemeinen Erwägung, geeignete Aufgaben nach Möglichkeit auf Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zu übertragen, lassen sich hierfür insbesondere folgende Gründe heranziehen:

1. Die kostenlose Verwahrung verursacht einen Sach- und Personalaufwand, der mit einer steigenden Zahl von Hinterlegungen wächst. Besondere Bedeutung hat hier der 10-jährige Turnus, in dem verwahrte Dokumente einer Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer der Aufbewahrung zu unterziehen sind. Nach dem Versterben des Verfügenden ist zur Herausgabe der Verfügung eine Erbenermittlung notwendig.
2. Bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens ist von dem jeweiligen Vormundschaftsgericht mit doppeltem Aufwand sowohl das ZVR als auch die gerichtseigene Verwahrung zu überprüfen.
3. Die derzeit bestehende Situation der „Doppelgleisigkeit“ der Erfassung von Vorsorgedokumenten wird beseitigt. Künftig gibt es nur noch eine öffentliche Stelle, bei der der Bürger seine Vorsorgevollmacht registrieren lassen kann. Die in der Praxis häufig vorkommende Doppelerfassung (Registrierung beim ZVR und Hinterlegung beim Vormundschaftsgericht) entfällt.
4. Die Gerichtspraxis befürwortet die Stärkung der notariellen Vorsorgevollmacht (inkl. Betreuungsverfügung) im Hinblick auf die Brauchbarkeit der Verfügungen (Geschäftsfähigkeit, Authentizität, inhaltlich fehlerhafte bzw. unzureichende Gestaltung privatschriftlicher oder sich im Umlauf befindlicher vorformulierter Verfügungen). Die notarielle Vollmacht wird typischerweise im ZVR registriert.
5. Der mit dem ZVR nicht identische Anwendungsbereich der Vorschrift des Art. 34a AGGVG bringt keine nennenswerten Vorteile: Nach Angaben der gerichtlichen Praxis kommen isolierte Betreuungsverfügungen nur äußerst selten vor. Art. 34a AGGVG hat erst nach Erweiterung seines Anwendungsbereichs auf Vorsorgevollmachten zum 1. Januar 2003 einen praktischen Bedeutungszuwachs erhalten. Die geringe Zahl isolierter Betreuungsverfügungen rechtfertigt den Aufwand eines zweistufigen Systems (Verwahrung bei den Vormundschaftsgerichten – Registrierung im ZVR, doppelte Einsichtnahme) nicht. Im ZVR werden mit einer Vorsorgevollmacht verbundene Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen gesondert registriert, ihr Bestehen kann gesondert abgefragt werden.
6. Die derzeitige Regelung weist bei einem Wohnsitzwechsel des Hinterlegenden eine erhebliche Schwachstelle auf: Zieht der Verfügende in den Bezirk eines anderen Vormundschaftsgericht ohne dies dem verwahrenden Gericht mitzuteilen, besteht das Risiko, dass die entsprechende Verfügung im Bedarfsfall nicht aufgefunden wird. Bei einem Wegzug aus dem Freistaat erhöht sich dieses Risiko, weil in den anderen Ländern die Möglichkeit der Hinterlegung bei den Vormundschaftsgerichten nicht oder nur teilweise bekannt ist.
7. In der Gerichtspraxis dominieren bei der Verwahrung nach Art. 34a AGGVG notarielle Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Insoweit wird diese Vorschrift als zusätzliche Serviceleistung in Anspruch genommen, obwohl mittlerweile eine stete Registrierung im ZVR erfolgt. Für eine solche doppelte Erfassung besteht kein Bedürfnis.

8. Die aufwandsbezogenen Gebühren für die Registrierung im ZVR sind angesichts der überwiegenden Vorteile zumutbar. Die Registrierung bietet einen hohen und modernen Grad an Vorsorge und Sicherheit. Dem Bürger steht damit ein adäquates Mittel zur Verfügung, sicherzustellen, dass seine (privatschriftlichen oder mit Hilfe des Notars errichteten) Vorsorgeverfügungen im Bedarfsfall zur Anwendung kommen. Bei der im Grundsatz vergleichbaren Möglichkeit der Hinterlegung letztwilliger Verfügungen fallen ebenfalls – regelmäßig höhere – Gerichtsgebühren an, dies ist in weiten Kreisen bekannt und anerkannt. Will der einzelne Bürger von der Möglichkeit der kostenpflichtigen Registrierung keinen Gebrauch machen, bleibt es ihm überlassen, dafür Sorge zu tragen, dass seinem Willen zu gegebener Zeit auch Geltung verschafft wird. So kann er auch eigenverantwortlich dafür sorgen, dass er den Bevollmächtigten rechtzeitig in seine Verfügung mit einbindet.
9. Nach Aufhebung des Art. 34a AGGVG besteht bundesweit ein einheitliches Registrierungswesen für Vorsorgedokumente. Für die Hinterlegung beim Vormundschaftsgericht besteht auch kein besonderer Bedarf, was sich auch am Beispiel der meisten anderen Länder, in denen eine vergleichbare Hinterlegungsmöglichkeit fehlt, zeigt. Eine durch Gesetz angeordnete Pflicht, Vorsorgeverfügungen in die amtliche Verwahrung zu nehmen, gab es bislang ohnehin nur im Freistaat Bayern.

Mit der Aufhebung des Art. 34a AGGVG steht dem Bürger künftig mit dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eine zentrale Stelle zur Verfügung, die für die Registrierung von Vorsorgeverfügungen zuständig ist. Die mit Vormundschaftssachen befassten Gerichte haben künftig ein einheitliches Portal, in dem das Bestehen einer entsprechenden Verfügung online recherchiert werden kann. Die derzeitige doppelte Erfassungsmöglichkeit entfällt.

Die bei den Gerichten bereits in Verwahrung befindlichen Dokumente bleiben zunächst weiter in amtlicher Verwahrung. Eine Weiterleitung an das ZVR ist nicht möglich, da dort Urkunden nur registriert, jedoch nicht verwahrt werden. Nach einer im Ermessen des verwahrenden Gerichts stehenden Übergangsfrist sind die verwahrten Urkunden an den Verfügenden zurück zu geben. Eine solche Rückgabe kann mit geringem Verwaltungsaufwand etwa im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Verwahrung erfolgen. Bei der Rückgabe ist auf die Möglichkeit der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister hinzuweisen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Rückgabe der verwahrten Urkunden obliegt dem jeweils zuständigen Gericht. Das Staatsministerium der Justiz kann hierzu durch Verwaltungsanweisung Rahmenbedingungen festlegen.

**Zu § 2 (In-Kraft-Treten):**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.